

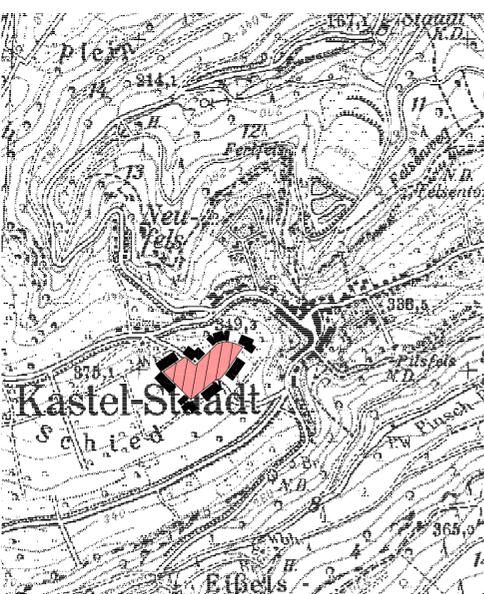
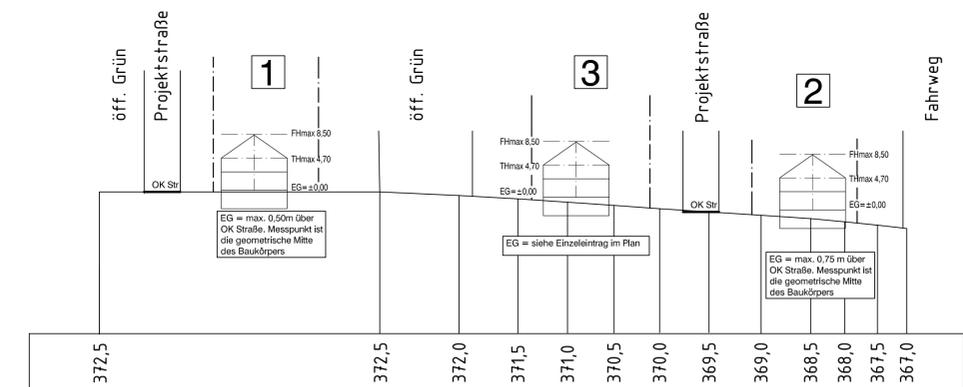
BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE KASTEL-STADT

Teilgebiet "Schied"



Maßstab 1:1000

SCHEMASCHNITT A-A, M 1:500



Maßstab 1:10000,
Vergrößerung aus der Top. Karte 1:25000

Gemarkung Kastel-Stadt

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
- Vereinbarung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- BauGB über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plankontextes (PlanVO 90) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1591).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105).
- Bundesamtsunfallversicherungsgesetz (BmVStG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (GVBl. Seite 3630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180).
- Bundesgesetz über den Naturschutz (NatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I, Seite 696).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387).
- Wasserhaushaltsgesetz für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 43), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98).
- Landesordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 152), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.03.2006 (GVBl. Seite 57).

Der Gemeinderat Kastel-Stadt hat am 2009 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Kastel-Stadt, den _____
Ortsbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

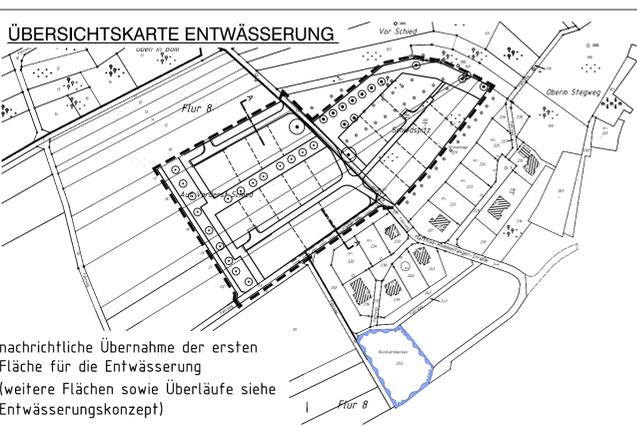
_____den
Vermessungs- und Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

_____den
Vermessungs- und Katasteramt

AUSFERTIGUNG

Kastel-Stadt, den _____
Ortsbürgermeister



nachrichtliche Übernahme der ersten Fläche für die Entwässerung (weitere Flächen sowie Überläufe siehe Entwässerungskonzept)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. PlanVZ 90
Die mit (H) bezeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B.
maximale Firsthöhe
maximale Traufhöhe

Füllschema der Nutzungsschablone

WA	2 Wo
I	EA
0,4	0,8

Bauweise, Baugrenzen
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
vorgeschlagene Grundstücksgrenze (H)

Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Wirtschaftsweg)

Grünflächen
Öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Anpflanzen Einzelbaum
Erhalten Einzelbaum
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Maßnahmen-Nr. (s. auch textf. Festsetzungen)

Sonstige Zeichnungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Vorhandene Geländeoberfläche über NN (H)
Festgesetzte EG-Höhe über NN (s. auch Textliche Festsetzungen)
Bereichsbezeichnung der Schemaschablone
Wendehammer mit Freihaltezone (H)

Bestandsangaben
Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungssätze in Rhld.-Pflz.

Der Gemeinderat Kastel-Stadt hat am 24.04.2008 gem. §2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am 17.12.2009 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Kastel-Stadt, den 18.12.2008
Ortsbürgermeister

Mit der Bekanntmachung vom _____2009 wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Kastel-Stadt, den _____
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 19.03.2009 bis 21.04.2009 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.03.2009 mit der Auslegungsrückmeldung gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Kastel-Stadt, den 19.02.2009
Ortsbürgermeister

Mit der Bekanntmachung vom _____2009 wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Kastel-Stadt, den _____
Ortsbürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Art der Nutzung
Gemäß § 1(4) und (9) BauNVO wird „allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt. Zulässig sind Nutzungen nach § 4(2)1 und 2 BauNVO:
• Wohngebäude
• Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Ausnahmsweise zulässig sind Nutzungen nach § 4(3)1 und 2 BauNVO:
• Betriebe des Bergbauergewerbes
• Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1)2 BauGB)
Das maximal zulässige Gebäudevolumen wird durch die Schemaschablone in Verbindung mit der Nutzungsartbestimmung bestimmt. Die dargestellten Trauf-, Firsthöhen sind gem. § 16(2) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBO als Maximalhöhen festgesetzt. Die Trauf- und Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante des Fertigbodens EG (OKFF), die Traufhöhe bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachstuhl festgesetzt. Höhenlage der baulichen Anlage (gem. § 8(1) BauNVO i.V.m. § 10 BauGB)
Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig. Die in Anspruch genommene Trepperräume und ihrer Umfassungswände in Ansatz zu bringen.
- Für sichtbare Wandhöhen wird, mit Ausnahme von Giebelflächen, eine Maximalhöhe von 7,00 m gemessen von OK Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachstuhl festgesetzt. Höhenlage der baulichen Anlage (gem. § 8(1) BauNVO i.V.m. § 10 BauGB)
In den mit Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereichen gilt bezüglich der Höhenlage der Gebäude der im Plan dargestellte Schemaschritt als verbindliche Festsetzung. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Erschließungsstraße maßgeblich.
- Die in den mit Ziffer 3 gekennzeichneten Bereichen dargestellten Erdgeschossfußbodenhöhen über NN sind als max. zulässige Obergrenze festgesetzt. Bei Abweichungen von den vorgeschriebenen Flurstücksgrenzen ist zwischen angegebenen Werten zu interpolieren.
- Es sind gem. § 9(1)6 BauGB max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. Grundstückseinfriedungen sind gegenüber der öffentlichen Verkehrsflächen mind. 50 cm zurückzusetzen. Die im Plan eingezeichneten Freihaltezonen sind von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freizuhalten. Die gem. § 9(1)26 BauGB zur Herstellung der Straßen notwendigen Böschungen (Geländeeinschnitte und Geländeauftrag in einer Höhe bis 1,5 m) sind nicht Teil der Erschließungsanlage, aber dennoch zulässig. Die in Anspruch genommene Flächen im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer. Darüber hinaus wird auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB hingewiesen.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(6) LBO

- Dachform
Für den Hauptbaukörper sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° bis 45° sowie Kombinationen mit Flachdächern zulässig.
1.1 Garagen und Nebengebäude sind mit geneigtem Dach oder extensiv begrüntem Flachdach auszuführen. Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur als Einzelgauben zulässig. Der Mindestabstand vom Giebel (Außenwand aufgehendes Mauerwerk) zum Dachstuhl beträgt 1,25 m. Die Addition der Gaubenbreiten darf max. 1/3 der Firstlänge je Gebäudesette betragen.
- Geneigte Dächer sind gem. § 88(6) LBO ausser in Schiefer, Kunstschiefer oder nicht glänzenden Platten sowie als Zinnendeckung zulässig. Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig.
2.1 Als Fassadenmaterial sind gem. § 88(6) LBO zulässig, Putz, Schturmwerk, heimischer Naturstein sowie Holzverkleidung. Fachwerkhäuser mit Ausfachung und Holzhäuser in Blockholz-Naturstambauweise sind unter Beachtung der Vorschriften der BauNVO zulässig.
3. Je Wohneinheit sind gem. § 88 (1), Nr. 8 LBO mind. 2 Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.
4. Stützmauern sind gem. § 88(6) LBO bis zu einer Höhe von 1,50 m als begrünte Mauer oder in Naturstein zulässig. Zur Überwindung größerer Höhen sind gestaffelte Mauern mit einem Mindestwiderstand von 0,50 m zulässig. Böschungen und Anschüttungen sind in wechsellagernden Neigungen von 1:2 bis 1:3 zulässig. Bei Fels- oder vergleichbaren Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig. Böschungen sind dauerhaft zu begrünen.

C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)2 BauGB und PlanVZ 90

- Hoffflächen, Zufahrten und Zuwegungen, Parkplätze und Terrassen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen, sofern keine sonstigen Rechtsvorschriften andere Belagsarten vorschreiben oder die Topographie andere verkehrsmässige Beläge erforderlich macht. Es können z.B. verwendet werden: offenes Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergelassene Decke, Holzpflaster, Rindermulch, Sand / Kies, o.ä.
- Die auf den Baugrundstücken vorhandenen hochstammigen alten und jungen Obstbäume sind – soweit dies bautechnisch und unter Erhaltung eines gesunden Wohnumfeldes möglich ist – zu erhalten. Während der Bauarbeiten sind sie gem. DIN 18920 zu schützen. Die aus bautechnischen Gründen bzw. zur Erhaltung eines gesunden Wohnumfeldes zu fallenden alten und abgängerigen Obstbäume sind vor der Rodung vom Bauherrn / Grundstückseigentümer – unter Zuhilfenahme einer bezogen auf Vogel- und Fledermause fachkundigen Person – auf Vorkommen von Vogelbrut und Fledermausquartieren zu kontrollieren. Bei Nachweis von Vorkommen muss mit der Fällung bis zum Ende der Brut- bzw. Quartierzeit gewartet werden. Bei Nachweis von Vorkommen muss mit der Fällung bis zum Ende der Brut- bzw. Quartierzeit gewartet werden. Bei bautechnischem oder natürlichem Verlust sind die alten Bäume artgleich und 2-fach auf dem Grundstück zu ersetzen. Bei bautechnisch zu erwartendem Verlust der Jungbäume sind diese soweit möglich, auf dem betroffenen Grundstück zu verpflanzen.
3. Zur Gestaltung der häuslichen Freiräume sind überwiegend einheimische Laubbäume zu verwenden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen auf privaten Grünflächen ist ausschließlich als Solitärgehölz (max. 10% des Gesamtgehölzanteils) zulässig.
4. **Ausgleichsmaßnahme A 1**
Auf den im B-Plan mit A 1 gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen und auf Dauer zu erhalten:
• Alle vorhandenen Obst- und Laubbäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch artgleiche Neuanpflanzungen zu ersetzen.
• Auf der gekennzeichneten Fläche sind weitere 10-12 hochstammige Obstbäume lokaler Sorten anzupflanzen, auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen.
• Das Grundland ist nachfolgend extensiv zu bewirtschaften.
• grundsätzlicher Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
• Beweidungsrichtlinien sind im Jahresbericht, Beweidung nicht vor dem 01. Juni, besondere Stamm- und Kronensicherung der Obstbäume erforderlich
• Mähd nicht vor dem 15. Juni, Abräumen des Mähgutes
• Verzicht auf Verleumdung des Bodenerleits.
5. **Ausgleichsmaßnahme A 2**
Auf den im B-Plan mit A 2 gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen und auf Dauer zu erhalten:
Unter Erarbeitung eines qualifizierten Ausführungsplanes sind 10 Stk mittelgroße Laubbäume (Hochstamm, 2xv, o.B., 12-14) und bis zu 200 Stk einheimischer Laubträucher (3-5 Grundhöhe, 2xv, o.B., 150-200) aus u.g. Artenliste als geschlossene Heckenanschnitte am Rand der Fläche bzw. lockere Gehölzgruppen oder Solitär vorteil) auf der gesamten Fläche anzupflanzen und der freien Entwicklung zu überlassen (Rückschnitte nur zulässig, wenn angrenzende Nutzungen wesentlich gestört werden). Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen. Die gefällten Säume und Zwischenflächen sind nachfolgend extensiv (Mähd / Mulchen max. 2 mal / Jahr, keine Düngung) zu pflegen.
Die Errichtung von Grundstückszufahrten, Abgräben, Aufschüttungen, baulichen Anlagen jeglicher Art oder Komposthaufen ist auf diesen Flächen unzulässig.
Die Grenzabstände gem. § 44 Nachbarrecht sind zu beachten.
6. **Ausgleichsmaßnahme A 3** (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)
Auf den im B-Plan mit A 3, 1 und A 3, 2 gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen und auf Dauer zu erhalten:
→ Anpflanzung von 6 Stk hochstammigen, mittelgroßen Obstbäumen (z.B. Apfel, Mirabelle, Zwetschge, Kirschen, o.B.) auf der Fläche A 3, 1 bzw. 9 Stk hochstammigen Birn- und Nussbäumen auf der Fläche A 3, 2 in lokalen Sorten gem. Anbauempfehlungen der Landwirtschaftskammer (Hochstamm, 2xv, o.B., 12-14). Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen.
→ Die gefällten Säume und Zwischenflächen sind nachfolgend extensiv (Mähd max. 2 mal / Jahr, Abräumen des Mähgutes, keine Düngung) zu pflegen.
→ Die Grenzabstände gem. § 44 Nachbarrecht sind zu beachten.
7. **Ausgleichsmaßnahme A 5**
Pro Baugrundstück, das nicht mit Pflanzbindung gem. Pkt C 2 belegt ist, ist mind. 1 mittelgroßer Laub- oder hochstammige Obstbäume (Hochstamm, 3xv, m.B., 12-14) anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen. Die Standorte sind vorrangig auf den straßenseitigen Grundstücksflächen zu wählen.
8. **Liste der möglichen Gehölzarten**
A 1 / A 3.1 / A 3.2 **Obstbäume in Arten gem. Anbauempfehlungen der Landwirtschaftskammer (Hochstamm, 2xv, m.B., 12-14)**
Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestre*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Speierling (*Sorbus domestica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) (Hochstamm, 2xv, o.B., 12-14)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Hartleiche (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehdorn (*Prunella spinosa*), Schlehdorn (*Prunella spinosa*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Wildrose (*Rosa spec.*)
A 5
Borghorn (*Acer pseudoplatanus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestre*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Speierling (*Sorbus domestica*), Obstbäume in Arten gem. Anbauempfehlungen der Landwirtschaftskammer oder Ziergehölze (Hochstamm, 3xv, m.B., 14-16 bzw. 16-18)

D) Zuordnung und Umsetzung naturschutzrechtlicher Maßnahmen gem. § 9(1a) Satz 2 BauGB

- Umsetzung
A 1
A 2 / A 3.1 / A 3.2 in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfähigkeit der östlichen Erschließungsstraße
A 5 in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfähigkeit der ersten westlichen Erschließungsstraße
2. Zuordnung
Die Ausgleichsmaßnahmen sind zugeordnet:
A 1 / A 2 / A 3.1 / A 3.2 zu 70 % den Baugrundstücken und zu 30 % den Verkehrsflächen
A 5 zu 100 % den jeweils einzelnen Baugrundstücken

Hinweise

- Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehöhlt wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung oder Verdünnung zu schützen (§ 202 BauGB), DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
- Der Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Grunduntersuchungen ist durch Bodengutachten bei Beauftragung DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 festzulegen.
- Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Sonnenenergie, Geothermie) wird empfohlen.
- Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, werden folgende Hinweise gegeben. Weitere Auflagen bleiben der Einzelprüfung vorbehalten.
- Das DACHRICHT § 17 ist bei Erdbeben zu beachten.
- Maßgeblich für Art und Umfang der Maßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung der anfallenden Niederschlagswasser sind die Vorgaben der Satzung der Verbandsgemeinde von der jeweils zum Zeitpunkt des Bewehrungsgutachten Fassung. Der Nachweis ist im Entwässerungsbericht zum Bauantrag zu erbringen. Darüber hinaus wird empfohlen:
• Das Sammeln und Verwerten von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Toilette, Gartenbewässerung, Waschmaschine). Hierzu könnte das Niederschlagswasser der Dachflächen abgeleitet und auf den Grundstücken z.B. in Zisternen oder Teichen gespeichert werden. Dabei sind die Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Verbandsgemeinde in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.
• Ein Anschluss von Grunddrainagen und Außengebewässerung an den Schutzwasserkanal ist nicht zulässig. Es wird dringend empfohlen, alle Gebäudeteile mit Erdanschluß durch geeignete Maßnahmen gegen drückendes Wasser zu schützen.
- Der Füllstand zu Beginn der Entsorgung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angefallen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchlich-chemische Auffälligkeiten) ist die SCD Nord, Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.
- Zur Müllentsorgung der am ohne mit Müllfahrzeugen befahrbaren Stichweg angeordneten Gebäude, sind die Abfälle jeweils am Tage der Entsorgung im Bereich des Wertstoffamtes abzugeben.
- Ausgleichsmaßnahme A 4**
Auf dem Kastel-Stadt, Flur 5, Flurstück 231, 232 wird als externe Ausgleichsmaßnahme A 4 die Entwicklung einer extensiv genutzten Grünfläche festgelegt. Der dem B-Plan "im Schied" zugeordnete Anteil von der Gesamtfläche beträgt 2.000 m². Die Nutzung ist auf Dauer zu erhalten und rechtlich zu sichern. Die Maßnahme ist in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfähigkeit der ersten Erschließungsstraße umzusetzen. Die Maßnahme ist zu 70 % der Gesamtheit der Baugrundstücke und zu 30 % den Verkehrsflächen zuzuordnen.

Wichtig:
Die Plangrundlage weist nur eine optische Übereinstimmung mit dem Kataster auf. Eine Ableitung von Koordinaten mit digitaler Genauigkeit ist hieraus nicht möglich!

Verfasser:
BÜROGEMEINSCHAFT
STOLZ KINTZINGER
STADTPLANER SRL ARCHITEKT
MAARSTR. 5 • TRIER • T. 24026 • F. 24028
högner landschaftsarchitektur
högner landschaftsarchitektur
44819 münheim, weinbergstr. 14
telefon: 06507 99 22 88, e-mail: info@hoegner-lo.de

Stand: Mai 2009